

Polzeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Regelung der Sperrzeit für Gaststätten während des Peter-und-Paul-Festes 2024

Gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2022 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), § 1 des Gaststättengesetzes für Baden-Württemberg vom 10.11.2009, des §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) sowie § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Dauer des Peter-und-Paul-Festes 2024 in Bretten vom Donnerstag, 27.06.2024 bis Dienstag, 02.07.2024.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung wurde von der Stadt Bretten in Abstimmung mit der Vereinigung Alt-Brettheim (VAB) festgelegt und wird wie folgt abgegrenzt:
 - a) Nördliche Grenze: Engelsberg, Apothekergasse bis Promenadenweg, über Stadtpark zum östlichen Postweg bis zur Heilbronner Straße
 - b) Östliche Grenze: Heilbronner Straße, nördliche Hildastraße, Friedrichstraße bis zur Withumanlage
 - c) Südliche Grenze: Withumanlage 7 (Geschäftsstelle und Halle des TV Bretten), westliche Georg-Wörner-Straße, Pforzheimer Straße bis Wilhelmstraße, über Luisenstraße zur Straße Am Seedamm und Am Viehmarkt
 - d) Westliche Grenze: Am Gottesackertor zwischen Am Viehmarkt und Engelsberg
 - e) Hermann-Beuttenmüller-Straße zwischen Hagebaumarkt und Parkplatz Modepark Röther

Der hierzu erstellte Übersichtsplan ist zu beachten und Bestandteil dieser Verordnung (**Anlage 1**).

§ 2 Festbereich

Der Festbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- a) Nördliche Grenze: Gottesacker Tor über Fußgängerzone und Marktplatz zur Weißhofer Straße bis Ecke Pfluggasse
- b) Östliche Grenze: Bessergasse über Friedrichstraße bis Withumanlage
- c) Südliche Grenze: Georg-Wörner-Straße (incl. Withumanlage) über Pforzheimer Straße, Am Seedamm (incl. Parkplatz Berufsschule) bis Schlachthausgasse
- d) Westliche Grenze: Einmündung Am Viehmarkt – Gottesacker Tor bis Kreisverkehr Weißhofer Straße

Der hierzu erstellte Übersichtsplan ist zu beachten und Bestandteil dieser Verordnung (**Anlage 1**). Der Festbereich ist blau gekennzeichnet.

§ 3 Rettungsgassen

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere der Freihaltung von Fahrgassen für die Feuerwehr und Rettungsdienste, werden Rettungsgassen eingerichtet. Die Rettungsgassen haben eine Mindestbreite von 3,00 Metern. Die Fahrbahnen und der Luftraum über den Rettungsgassen sind, insbesondere von jeglichen Bauten, freizuhalten.

Rettungsgassen verlaufen in folgenden Bereichen:

- 1) Marktplatz – Fußgängerzone
- 2) Am Gaisberg
- 3) Weißhofer Straße. – Pforzheimer Straße
- 4) Friedrichstraße
- 5) Am Leyertor (aus Fahrtrichtung Friedrichstraße)
- 6) Georg-Wörner-Straße
- 7) Obere Kirchgasse
- 8) Untere Kirchgasse
- 9) Luisenstraße
- 10) Am Seedamm
- 11) Gottesackertor – Viehmarkt

Der Verlauf der Rettungsgassen ist auf dem in der **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan in schwarz eingezeichnet. Die Anlage 1 ist Gegenstand dieser Verordnung.

§ 4 Lärmschutzmaßnahmen

- (1) Zu den folgenden Zeiten ist im Geltungsbereich dieser Verordnung der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung, insbesondere von Musik- und Lautsprecheranlagen, außerhalb von Innenräumen von Gaststätten im Sinne des § 2 Absatz 1 Gaststättengesetz verboten:

Samstag, 01.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist in den hier aufgeführten Bereichen der Betrieb von elektro-akustischen Geräten zur Lauterzeugung zu folgenden Zeiten verboten:

Marktplatz

Samstag, 01.07.2023	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 01.30 – 6.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

Kirchplatz

Samstag, 01.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 03.00 – 6.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 02.00 – 6.00 Uhr.

Bessergasse

Samstag, 01.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr,
Sonntag, 02.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und 23.45 bis 24.00 Uhr,
Montag, 03.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr,
Dienstag, 04.07.2023	von 00.00 – 6.00 Uhr.

- (3) Im Einzelfall kann das Ordnungsamt oder die Polizei abweichende Regelungen festsetzen.

§ 5 Verbote

Teilnehmern des Festes (Besuchern und Mitwirkenden) ist untersagt:

1. Zugänge zum und Ausgänge vom Festbereich sowie die Rettungswege zu beeinträchtigen und
2. Feuer zu machen (Ausnahme genehmigte Feuerstellen) und leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie z.B. Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen (Ausnahme beauftragtes Feuerwerk der VAB).

§ 6 Sperrzeit für Gaststätten im Festbereich

- (1) Während des Peter-und-Paul-Festes wird der Beginn der Sperrzeit im Festbereich wie folgt festgesetzt:

Samstag, 29.06.2024:	3.00 Uhr
Sonntag, 30.06.2024:	3.00 Uhr
Montag, 01.07.2024:	2.00 Uhr
Dienstag, 02.07.2024:	2.00 Uhr

Die Sperrzeit endet jeweils um 6.00 Uhr.

- (2) Der **Ausschank von brandweinhaltigen Getränken zwischen 02.00 Uhr und 06.00 Uhr** wird am Samstag, 29.06.2024 und Sonntag, 30.06.2024 untersagt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die Rettungsgassen nicht freihält,
 2. entgegen § 4 ein elektro-akustisches Gerät zur Lauterzeugung betreibt,
 3. entgegen § 5 Nr. 1 die Zugänge zum und Ausgänge vom Festbereich sowie die Rettungswege nicht freihält,
 4. entgegen § 5 Nr. 2 Feuer macht, leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mit sich führt oder abbrennt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung die Sperrzeit nicht einhält.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 8 Waffenrecht

Auf die Einhaltung der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 42 WaffG „Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ wird hingewiesen. Zudem sind die **Anlage 2 „Umgang mit Waffen im Rahmen des Peter-und-Paul-Festes“** zu beachten und Gegenstand dieser Verordnung.

§ 9 Sicherheitskonzept Feuerwerk

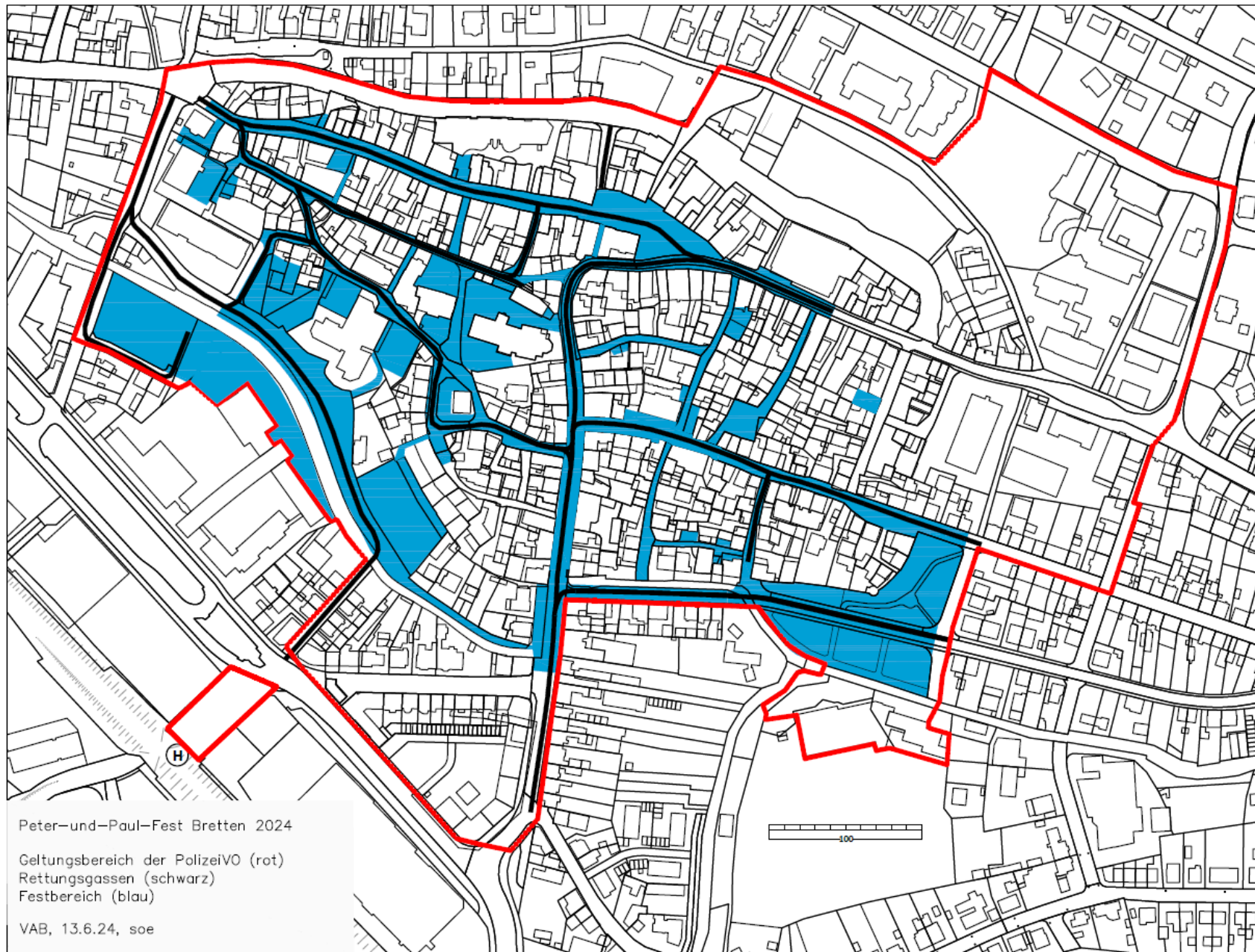
Für das Feuerwerk am Samstag, 29.06.2024 im Stadtpark Bretten gilt das Sicherheitskonzept Feuerwerk der Stadt Bretten.

§ 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Donnerstag, 27.06.2024 in Kraft und am Dienstag, 02.07.2024, außer Kraft.

Bretten, den 20.06.2023

Gez.
Michael Nöltner
Bürgermeister



Umgang mit Waffen im Rahmen des Peter-und-Paul-Festes

1. Waffenführverbot

Per Gesetz ist es **verboten**,

- Anscheinswaffen,
- Hieb- und Stoßwaffen sowie
- Schusswaffen mit sich zu führen.

Verboten sind damit beispielsweise: Dolch, Einhandmesser, feststehende Messer mit einer Klingenlänge von über 12 cm, Schwert, Säbel, Degen, Pistole, Gewehr, Schlagring, Hellebarden.

2. Ausnahmen vom Waffenführverbot

Für das Peter-und-Paul-Fest kann das Ordnungsamt jedoch Ausnahmen zulassen. Personen, die von dem Waffenführverbot befreit sind, haben eine **von der Vereinigung Alt Brettheim ausgegebene Trägerkarte mit dem Vermerk „Waffenträger“**. Nur diese Personen dürfen Waffen führen!

3. Pflichten von Waffenträger/innen

Grundsätzlich muss eine waffentragende Person:

- zuverlässig und persönlich geeignet sein,
- gewährleisten, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist,
- den sorgfältigen und sachgerechten Umgang gewährleisten,
- sicherstellen, dass die Waffe nicht missbräuchlich verwendet wird.

Für Schusswaffen gelten höheren Voraussetzungen als für Hieb- und Stoßwaffen. Zur Gewährleistung der notwendigen erforderlichen Sorgfalt kann ein/e Leiter/in für bis zu 20 eindeutig zugeordnete Schusswaffenträger/innen verantwortlich sein. Der/die verantwortliche Leiter/in sowie den zugehörigen Schusswaffenträger/innen muss bekannt sein, für welchen Waffenträger/in er/sie die Verantwortung trägt bzw. welchem/welcher Waffenverantwortlichen er/sie zu zugehörig ist.

4. Verstöße

Ein Verstoß gegen die o.g. Regelungen kann zur Strafanzeige führen. Es muss mit stichprobenartigen Kontrollen durch die Polizei gerechnet werden.